

# Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsverordnung, WRV)

vom 2. Februar 2000 (Stand am 12. September 2006)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 72 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916<sup>1</sup> (WRG),  
*verordnet:*

## **Art. 1** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement):

- a. wählt die Mitglieder der Eidgenössischen Wasserwirtschaftskommission und der schweizerischen Delegationen in den zwischenstaatlichen Kommissionen für die Grenzkraftwerke sowie die Bundeskommissäre für die Grenzkraftwerke;
- b. sorgt im internationalen Verhältnis bei Änderungen des Wasserzinsmaximums für die notwendige Abstimmung (Art. 49 Abs. 1 WRG).

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Energie (Bundesamt):<sup>2</sup>

- a. übt die Oberaufsicht über die Wasserkraftnutzung aus (Art. 1 Abs. 1 WRG);
- b. ...<sup>3</sup>
- c. leitet das Verfahren bei Bundeskonzessionen (Art. 62a–62k WRG);
- d. setzt die in Bundeskonzessionen enthaltenen Anordnungen und Auflagen durch und überwacht die Nutzung der verliehenen Rechte.

## **Art. 2** Behandlungsfristen bei Konzessionsverfahren des Bundes

<sup>1</sup> Das Bundesamt überprüft die Gesuchsunterlagen innert Monatsfrist auf ihre Vollständigkeit und lässt sie nötigenfalls ergänzen.

<sup>2</sup> Sind die Gesuchsunterlagen vollständig, so legt sie das Bundesamt innert Monatsfrist öffentlich auf. Einsprachen sind innert sechs Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist in Einspracheverhandlungen zu erörtern.

AS 2000 732

<sup>1</sup> SR 721.80

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. II der V vom 23. Aug. 2006 über die Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Bundesamtes für Wasser und Geologie, in Kraft seit 1. Okt. 2006 (AS 2006 3585).

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Ziff. II der V vom 23. Aug. 2006 über die Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Bundesamtes für Wasser und Geologie, mit Wirkung seit 1. Okt. 2006 (AS 2006 3585).

<sup>3</sup> Das Departement entscheidet innert vier Monaten nach Abschluss des Instruktionsverfahrens über das Wasserkraftvorhaben.

<sup>4</sup> Diese Fristen können vom Bundesamt verlängert werden, wenn dies zur Koordination mit dem Verfahren eines beteiligten Nachbarstaates oder aus anderen wichtigen Gründen nötig ist.

### **Art. 3** Erleichterungen für kleinere Wasserkraftwerke

<sup>1</sup> Die Kantone können bestimmen, dass die Baupläne von Wasserkraftwerken mit einer Leistung unter 300 kW nicht öffentlich bekannt gemacht werden müssen (Art. 21 Abs. 2 WRG), wenn die im Konzessionsverfahren aufgelegten Pläne unverändert ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Sie können für den Bau von Wasserkraftwerken mit einer Leistung unter 300 kW das kantonale Enteignungsrecht für anwendbar erklären; vorbehalten bleiben die Artikel 10, 18 und 46 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930<sup>4</sup> über die Enteignung.

### **Art. 4** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 26. Dezember 1917<sup>5</sup> betreffend die beschränkte Anwendung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf kleinere Wasserwerke wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

<sup>4</sup> SR 711

<sup>5</sup> [BS 4 747; AS 1996 2243 Ziff. I 62]